



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Vorsitzender
Herr Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner
Marion Marx
E-Mail
Marion.marx@staedteverband-sh.de
Aktenzeichen
50.32.03 mx-ka

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1995

per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Datum: 31. Januar 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG); Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/935

Sehr geehrter Herr Kalinka,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen, danken wir.

Die EU-Richtlinie 2016/2102 ist an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtet mit dem Ziel, die Anforderungen der Barrierefreiheit auf Webseiten und mobilen Apps europaweit zu vereinheitlichen.

Für Deutschland bedeutet dies, dass die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0 sowie die entsprechenden Verordnungen auf Länderebene an die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 bis 23.09.2018 hätten angeglichen werden müssen.

Laut § 1 BITV gilt diese für Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

§ 1 BGG wiederum definiert in Abs. 1a zunächst folgende Institution als Träger öffentlicher Gewalt: „

1. Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, bundesunmittelbaren Anstalten und bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Beliehene, die unter der Aufsicht des Bundes stehen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, und
3. Sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.“

Abs. 2 lautet wie folgt:

„Die Träger der öffentlichen Gewalt sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die in Abs. 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das

Gleiche gilt für Landesverwaltungen einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie Bundesrecht ausführen.“

Für die Umsetzung des Auftrages aus der EU-Richtlinie 2016/2102, für dessen Erfüllung seit Oktober 2016 mehr als zwei Jahre Zeit zur Verfügung standen, beabsichtigt die Landesregierung eine Änderung der §§ 12 bis 12f des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vorzunehmen.

Damit entsteht eine gesetzliche Verpflichtung zur komplett barrierefreien Gestaltung von kommunalen Internetseiten im Land Schleswig-Holstein, und dies bedeutet auch, dass - theoretisch rückwirkend - ab dem 23. September 2018 alle öffentlichen Stellen alle neuen Dateiformate aus Büroanwendungen wie PDF- oder Microsoft-Office-Dateien barrierefrei online stellen müssen. Ältere Dateien müssten bis dahin ebenfalls barrierefrei sein, wenn sie für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Webseiten, die nach dem 23. September 2018 neu veröffentlicht werden, müssen ab dem 23. September 2019 barrierefrei sein; Webseiten, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht werden, müssen erst bis zum 23. September 2020 barrierefrei sein - dies ist jetzt gar nicht mehr möglich.

Inhalte von Extranets und Intranets müssen ab dem 23. September 2019 barrierefrei sein.

Mobile Anwendungen müssen bis zum 23. Juni 2021 barrierefrei sein.

Die Umsetzung zur Anpassung des Workflows für barrierefreie Dokumente bis zum 23.09.2018 ist faktisch nicht mehr möglich und kann auch kurzfristig von der überwiegenden Zahl der Kommunen nicht erfüllt werden, auch wenn die Software und das Knowhow theoretisch verfügbar sind. Das eigentliche Problem dürfte sein, alle für die Dokumente, Webseiten und mobilen Apps verantwortlichen Mitarbeiter/innen der öffentlichen Stellen zeitnah mit den erforderlichen Informationen und Schulungen zu versorgen.

Die im neuen § 12 Abs. 1 LBGG angeführte Ausnahme der „unverhältnismäßigen Belastung“ dürfte insofern für alle Kommunen von vornherein angenommen werden und den Kommunen zumindest dieselbe Übergangszeit, wie sie dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung stand (zwei Jahre), zur Erfüllung dieser Anforderungen gewährt werden.

Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht allerdings die Kostenfolgeschätzung der Landesregierung für diesen Gesetzentwurf, wonach zwar der entstehende „Erfüllungsaufwand“ zur Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen erkannt wird (siehe D. 1. Kosten), der damit verbundene zeitliche, technische und finanzielle Aufwand lediglich als „vom Einzelfall abhängig und als nicht quantifizierbar“ beurteilt wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung anderer Bundesländer werden dort die Kostenfolgen für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 detailliert ermittelt. In Niedersachsen beispielsweise wird im Zuge der Änderung des dortigen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) auf der Grundlage der Kostenschätzung des Bundes (BR/DRS 86/16) der Mehraufwand für die Kommunen auf 8 Mio. Euro in den Jahren 2019 bis 2021 beziffert. Wir erwarten vom Land Schleswig-Holstein eine detaillierte Kostenfolgeabschätzung. Dies und auch den inhaltlichen Vortrag haben wir bereits in unserer gleichlautenden Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein im August 2018 vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Marx

Stellv. Geschäftsführerin